

fürstin¹⁾ Margaretha von Sachsen, seiner Schwester, zu leistenden Homagial-Eides „fidelitatis, subjectionis et obedientiae corporale et debitum juramentum“ die Regalien des Stiftes Meissen.²⁾ Die Kirchenprälaten übten als Reichsfürsten auch weltliche Rechte aus, als die Ertheilung der Krummstab-Lehen, das Jagd- und Münzrecht, die Jurisdiction und Vogtei, das Amtslehen,³⁾ das Patronat-, Zehent-, Pfand-, Geld- und Wohnlehen; sie erhielten diese Regalien und „Werntlichkeit“⁴⁾ vom Kaiser und waren demselben mit ihren Ministerialen und Lehnsleuten bei Reichskriegen zur Hilfeleistung und persönlicher Lehnsfolge als Vasallen verpflichtet. — Am 16. September erlässt Papst Paul II. an Petrus von Werder, Cleriker der Halberstädter Diözese, ein Breve, wornach Pius II., sein Vorgänger, dem Inhaber einer niederen Dompräbende zu Meissen, Johannes von Wissenbach, die erste zur Erledigung kommende höhere Dignität in demselben Capitel, das hierdurch vacant werdende Canonicat aber und die mit diesem verbundene Präbende nach der gewöhnlichen Schätzung mit einem Jahreseinkommen von zwei Mark ihm „de sua mera liberalitate“ am 9. Januar desselben Jahres verliehen und unter Aufhebung aller und jeder dieser Provision entgegenstehenden Statuten und Privilegien ohne Ausnahme dem Bischof und Capitel befohlen hat, diesen Johann von Wissenbach in das Gremium desselben aufzunehmen.⁵⁾ — Am 11. October meldet Margaretha, die Herzogin-Wittwe zu Sachsen, welche dem Bischofe ihr Wohlwollen schenkte, ihrem Bruder, dem Kaiser Friedrich III., dass sie dem auf ihre Bitte ihr gewährten Auftrage gemäss am heutigen Tage dem Bischof Dietrich zu Meissen die Regalien verliehen, nachdem Letzterer dem Kaiser und dem Reiche Treue mittelst Handschlags gelobt und die Pflichten eines geistlichen Fürsten gewissenhaft zu erfüllen eidlich zugesichert habe. Dieser vor der Kurfürstin Söhnen Ernst und Albrecht geleistete Eid lautete:

„Ego Theodoricus, episcopus Misnensis, juro ad sancta dei evangelia, quod ab hac die inantea fidelis ero et obediens gloriosissimo et invictissimo principi et domino domino Friderico Romanorum imperatori semper augusto, domino meo gratioso nec non omnibus Romanorum imperatoribus sive regibus successoribus suis et ipsi Romano imperio contra omnem hominem, et quod-

¹⁾ Damals war die Kurfürstin noch nicht Wittwe, wie sie im Cod. dipl. S. R. II. III. p. 155 irrthümlich schon genannt wird, da ihr Gemahl Friedrich II. erst am 7. September 1464 starb.

²⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 156.

³⁾ d. i. das Recht, Erbbeamten zu belehnen, „feudum officii.“

⁴⁾ „Werntlich“ statt „weltlich,“ d. i. weltliche Gerechtsame.

⁵⁾ Cod. dipl. l. c. p. 157.